

4/5/6) Muster: Betriebsvereinbarung über Drogen- und Alkoholverbot

Betriebsvereinbarung

Präambel

Der Drogen- und Alkoholkonsum vor und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen gefährdet Gesundheit und Leben jedes Mitarbeiters und darüber hinaus die aller Betriebsangehörigen und stellt insbesondere für jugendliche Belegschaftsmitglieder ein schlechtes Vorbild dar. Es können unabsehbare Schäden an Maschinen, Betriebsanlagen und -einrichtungen verursacht werden. Der Versicherungsschutz alkoholisierter oder berauschter Mitarbeiter ist gefährdet und möglicherweise entsteht eine Haftung auf Schadensersatz.

§ 38 Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften verbietet dem Mitarbeiter einen sich selbst oder andere gefährdenden Alkoholkonsum und untersagt dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung des alkoholisierten Mitarbeiters.

Geschäftsleitung und Betriebsrat sind verpflichtet, Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden.

Aus diesem Grund wird zwischen der Geschäftsleitung Firma ... und dem Betriebsrat der Firma ... folgende Betriebsvereinbarung abgeschlossen:

1. Alkoholische Getränke / Drogen dürfen nicht in den Betrieb mitgebracht werden.
2. Der Konsum alkoholischer Getränke / Drogen ist wegen der davon ausgehenden schweren Gefahr für Leben und Gesundheit der Mitarbeiter während der Arbeitszeit und der Pausen im Betrieb und auf dem Betriebsgelände ausnahmslos untersagt. Das gilt auch für Dienstgänge und -fahrten während der Arbeitszeit und der Pausen außerhalb des Betriebsgeländes. Es ist untersagt unter Alkohol- Drogeneinfluss die Arbeit aufzunehmen.
3. Der Verkauf oder die Verteilung alkoholischer Getränke oder Drogen im Betrieb oder auf dem Betriebsgelände sowie das Erscheinen im Betrieb unter Alkohol- Drogeneinfluss sind ebenfalls ausnahmslos untersagt.
4. Zur Vermeidung einer Eigen- und Fremdgefährdung müssen Vorgesetzte die Mitarbeiter, die unter Drogen- Alkoholeinfluss stehen, von ihrem Arbeitsplatz entfernen.
5. Alkoholisierte Mitarbeiter werden auf ihre Kosten nach Hause befördert.
6. Für die Zeit des Arbeitsausfalles wird kein Arbeitsentgelt gezahlt. Für Schäden an Arbeitsgeräten und Betriebseinrichtungen sowie Produktionsausfall und Schaden an Produkten, die der Arbeitnehmer unter Drogen- Alkoholeinwirkung verursacht hat, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.
7. Unter Drogen- Alkoholeinfluss stehenden Mitarbeitern kann wegen Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten eine Abmahnung erteilt werden. Im Wiederholungsfall kann das Arbeitsverhältnis ordentlich, in besonders schweren Fällen außerordentlich nach jeweils erfolgter Anhörung des Betriebsrats gekündigt werden.

8. Mitarbeiter, die verdächtig sind, unter Drogen- Alkoholeinfluss zu stehen, können sich zu ihrer Entlastung einem Drogen- Alkoholtest unterziehen, der vom Betriebsarzt oder Sanitäter oder einer anderen geeigneten Person im Beisein des zuständigen Vorgesetzten durchgeführt wird. Dabei kann ein Betriebsratsmitglied hinzugezogen werden.

9. Die Geschäftsleitung kann aus besonderem Anlaß Ausnahmen von dieser Betriebsvereinbarung bezüglich Alkoholkonsums zulassen, z. B. für Teilnehmer an Jubiläumsveranstaltungen oder die Bewirtung von Geschäftsbesuch.

10. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter des Betriebs einschließlich der Auszubildenden und für alle zeitweilig im Betrieb tätigen Personen (z. B. Praktikanten, Arbeitnehmer von Fremdfirmen).

11. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft und kann erstmals zum ... mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

..... I den

.....

Geschäftsleitung Betriebsrat

Muster: Aushang im Betrieb

Aushang

Wichtige Hinweise zum Drogen- / Alkoholverbot im Betrieb

Mitarbeiter, die unter Einfluß von Alkohol oder Drogen stehen, gefährden sich und andere. Sie setzen im Betrieb Leben und Gesundheit ihrer Kollegen wie auch ihr eigenes Leben und ihre eigene Gesundheit aufs Spiel. Davon abgesehen, können von angetrunkenen oder berauschten Mitarbeitern unabsehbare Schäden an Maschinen, Anlagen und Einrichtungen verursacht werden.

Aufgrund ihres Arbeitsvertrags und nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft dürfen sich die Mitarbeiter deshalb nicht durch Drogen-/ Alkoholkonsum in einen Zustand versetzen, in dem sie ihre Arbeit nicht mehr ordnungsgemäß leisten oder sich oder andere gefährden können.

Zum Schutz der Belegschaft müssen die Vorgesetzten solche Mitarbeiter, die unter Einfluß von Drogen- Alkohol stehen, von ihrem Arbeitsplatz entfernen.

Ihnen kann außerdem eine Abmahnung erteilt werden.

Bei Wiederholung kann das Arbeitsverhältnis gekündigt werden, in besonders schweren Fällen ist eine fristlose Kündigung möglich.

Mitarbeiter, die verdächtig sind, unter Drogen-/Alkoholeinfluss zu stehen, können sich zu ihrer Entlastung einem Test unterziehen, der vom Betriebsarzt oder Sanitäter oder einer anderen geeigneten Person im Beisein des zuständigen Vorgesetzten durchgeführt wird.

Mitarbeiter, die wegen Drogen-/Alkoholeinwirkung nicht mehr beschäftigt werden dürfen, können auf ihre Kosten nach Hause befördert werden.

Für die Zeit des drogen- oder alkoholbedingten Arbeitsausfalls wird kein Arbeitsentgelt gezahlt.

Erleidet ein Mitarbeiter innerhalb oder außerhalb des Betriebs einen Unfall, der auf Drogen-/Alkoholkonsum zurückzuführen ist, hat er bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Außerdem ist in solchen Fällen auch der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in Frage gestellt.

Wir bitten unsere Mitarbeiter in ihrem eigenen Interesse wie im Interesse ihrer Kollegen und des Unternehmens, den Konsum alkoholischer Getränke ihrer Freizeit vorzubehalten und auch bei ihren Kollegen darauf hinzuwirken, daß die vom Alkoholkonsum ausgehenden schweren Gefahren vermieden werden. Der Konsum von Drogen ist immer abzulehnen.

..... den .

.....

Geschäftsleitung

Muster: Abmahnung wegen Alkohol- oder Drogenkonsums

Abmahnung

Sehr geehrte/r Frau/Herr

am mußten wir feststellen, daß Sie während der Arbeitszeit Drogen/Alkohol zu sich genommen haben. Dies wurde von mehreren Kollegen beobachtet und läßt sich eindeutig nachweisen.

Sie wissen, daß nach unserer Betriebsordnung/den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften/dem Arbeitsvertrag/unsere Betriebsvereinbarung der

Genuß alkoholischer Getränke und Drogen während der Arbeitszeit untersagt ist. Diese Regelung dient nicht nur den betrieblichen Sicherheitsinteressen, sondern ist insbesondere auch mit Rücksicht auf unsere Kunden erfolgt. Es macht einen sehr schlechten Eindruck, wenn unsere Kunden von Mitarbeitern bedient werden, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen.

Nach unseren Feststellungen haben Sie an dem eingangs genannten Tag so viel getrunken, daß es Ihnen nicht nur äußerlich anzumerken war (gerötete Augen), sondern daß Sie auch leichte Sprachschwierigkeiten hatten und Alkohol im Atem zu riechen war.

Wir weisen Sie mit allem Nachdruck darauf hin, daß wir im Interesse der Betriebsdisziplin/eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs dieses Fehlverhalten nicht dulden, sondern ausnahmslos mißbilligen. Bei weiterem Fehlverhalten müssen Sie deshalb damit rechnen, daß wir Ihr Arbeitsverhältnis kündigen werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Ich bestätige den Erhalt der Abmahnung und erkläre, daß ich mit dem Inhalt einverstanden bin und die Abmahnung akzeptiere.

(Unterschrift)